



Wo der Süden am schönsten ist.

Ansprechpartner/in: Uwe Wagner
Tel: 0751/ 85-4214
Fax: 0751/85-4205
Mail: u.wagner@rv.de

Bau- und Umweltamt
Raum Zimmer 323, Gartenstr. 107, Ravensburg
rundumbus-Linien 1, 2, 3, 5, 10, 20
Regionallinien 30, 31, 7573
Haltestelle \\ "Kraftwerk\\"

Aktenzeichen: 423.364.411
Ihr Schreiben vom/AZ:
Datum: 06.12.2022

Geplante Grundwasserentnahme zur Kiesaufbereitung in der Kiesgrube auf Flst. Nr. 1395, 1400/1 und 1401/1, Gemarkung Aitrach durch die Sand- und Kieswerk GmbH & Co. KG, Aitrach

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

Sachstand:

Die Sand- und Kieswerk GmbH & Co. KG, Aitrach plant in der Kiesgrube auf Flst. Nr. 1395, 1400/1 und 1401/1, Gemarkung Aitrach bis max. 320.000 m³ pro Jahr Grundwasser für die Kieswäsche zu entnehmen.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis wurde am 10.05.2007 mit Änderungsentscheidung vom 06.06.2014 sowie vom 30.03.2016 für die o. g. Entnahmemenge erteilt. Die Entnahme ist befristet bis 31.12.2022.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn der maßgebende Größen- oder Leistungswert erreicht oder überschritten wird.

Nach dem LUVPG Anlage 1 Nr. 1.3.1 unterliegen Grundwasserentnahmen bzw. Einleitungen mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ pro Jahr einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG, wenn durch die Grundwasserbenutzung grundwasserabhängige Ökosysteme betroffen sind.

Allgemeine Vorprüfung nach Anlage 2 des UVPG

Erreicht das Vorhaben für sich betrachtet den maßgeblichen Prüfwert, d.h. in der Anlage 1 vorgesehenen A-Wert, so sind im Wege einer überschlägigen Prüfung die voraussichtlichen Umweltauswirkungen und damit die UVP-Pflichtigkeit abzuschätzen. Die Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 genannten Kriterien. Bei der Prüfung der Standortkriterien sind neben den Schutzkriterien (Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG) auch die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Nr.3 der Anlage 3 zum UVPG) mit einzubeziehen.

Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP auszulösen.

Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Das Landratsamt prüft auf Grundlage eigener Informationen und der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen.

Die Entnahme befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets. Das nächst gelegene Wasserschutzgebiet „Aitrachtal“ befindet sich rund 350 m südlich der Kiesgrube. Die hydrogeologische Bewertung der Grundwasserentnahme durch Herrn Nowotne, Fa. SeeConcept vom 16.12.2015 hat hinreichend über das Vorhaben informiert, so dass eine Einschätzung der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes durch die Maßnahme überschlägig erfolgen kann. Das Schutzgut Grundwasser wird potentiell am ehesten durch die Grundwassernutzung tangiert. Daher wurde das Sachgebiet Grundwasser des Bau- und Umweltamtes des Landratsamtes Ravensburg gebeten, hierzu Stellung zu nehmen. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass die Entnahme seit 1967 durchgeführt wird und in dieser Zeit durch die Benutzung keine erheblichen Nachteile für andere festzustellen waren und auch zukünftig erhebliche Nachteile für andere nicht zu erwarten sind.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat folgendes Ergebnis:

Es besteht **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, weil:

Die geplante Grundwasserentnahme zum Betrieb der Kieswaschanlage ist hydrogeologisch verträglich einzustufen. Eine hydrogeologische Beeinträchtigung Dritter ist nicht zu befürchten. Die Auswirkungen der erforderlichen Grundwasserentnahme im Zuge des Kieswerkbetriebs auf das Schutzgut Wasser sind als gering einzustufen. Für die anderen Schutzgüter wie z.B. Boden, Pflanzen und Tiere und Landschaft ergeben sich durch die Grundwasserentnahme keine Änderungen, bzw. sind nicht betroffen.

Uwe Wagner